3 Zusammenfassende Darlegung

Vögel

- Vom Vorhaben betroffen sind Habitate der planungsrelevanten Arten Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*, Waldlaubsänger *(Phylloscopus sibilatrix)* und Uferschwalbe *(Riparia riparia)*.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Schädigungs- und Störungsverbote werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst.

Reptilien

- Vom Vorhaben betroffen sind potenzielle Habitate der planungsrelevanten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Schädigungs- und Störungsverbote werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst.
- Amphibienarten sind vom Vorhaben nicht betroffen

Säugetiere (Fledermäuse)

- Vom Vorhaben betroffen sind potenzielle Quartiere der Fledermausart Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Schädigungs- und Störungsverbote werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst.

4 Fazit

Für die vom Eingriff betroffenen Arten Nachtigall, Waldlaubsänger, Uferschwalbe, Zauneidechse und Braunes Langohr sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und funktionserhaltenden Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Durch Verlegung des Abgrabungsbeginns außerhalb der für die betroffenen Arten sensiblen Zeit ist gewährleistet, dass sowohl Störungen als auch Tötungen einzelner Individuen vermieden werden. Vorgezogene Verbesserungen der Lebensbedingungen im Umfeld der Abgrabungsfläche sind rechtzeitig vor Abgrabungsbeginn durchzuführen. Andere planungsrelevante Arten sind vom Eingriff nicht betroffen.